

11.02.2014

Kleine Anfrage 2012

der Abgeordneten André Kuper und Thorsten Schick CDU

„Sparkommissar“ für Altena?

Die Stadt Altena erhält als pflichtig teilnehmende Kommune rund 2,13 Millionen Euro jährlich aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen als Konsolidierungshilfe. Zum 1. Dezember musste die Stadt der Bezirksregierung eine Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2014 zur Genehmigung vor Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans muss den Haushaltsausgleich mit Hilfszahlungen des Landes im Jahr 2016 darstellen.

Die Bezirksregierung verfügte mit Schreiben vom 22. Januar, dass die Stadt bis zum 14. Februar 2014 einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan vorlegen müsse. Um die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen müssten zum Beispiel die Hebesätze der kommunalen Steuern abermals erhöht werden. Der Rat und der Bürgermeister der Stadt lehnen bislang eine weitere Erhöhung der kommunalen Steuern ab. Um den Fehlbedarf zu decken müsse die Grundsteuer B zum Beispiel verdoppelt werden, auf dann 1000 Punkte, so der Bürgermeister.

Nun soll versucht werden, eine Verlängerung des Haushaltsausgleichszeitraums zu erreichen, dann müsste die Stadt Altena den Haushaltsausgleich erst für das Jahr 2018 vorsehen. Würde dies nicht genehmigt werden, drohe der Stadt Altena, nach der Gemeinden Nideggen, als zweite Stärkungspaktkommunen der sog. „Sparkommissar“. Dieser würde dann die notwendigen Steuererhöhungen durchsetzen.

Bereits jetzt kündigte der Bürgermeister der Stadt an, rechtlich zu prüfen, ob der Sparkommissar überhaupt mit der Landesverfassung vereinbar sei und ob die Beschlüsse des Sparkommissars rückgängig gemacht werden können.

Wir fragen daher die Landesregierung

1. Wie stellt sich die Situation des Haushaltssanierungsplans aktuell in Altena dar?

Datum des Originals: 04.02.2014/Ausgegeben: 11.02.2014

2. Wie stellt sich aktuell das Genehmigungsverfahren der für das Jahr 2014 fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne für die Stärkungspaktkommunen dar?
3. Droht weiteren Kommunen der „Sparkommissar“, wegen nicht genehmigungsfähiger Haushaltssanierungspläne für 2014?
4. Gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 werden sämtliche möglichen Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geprüft und in den Haushaltssanierungsplan mit einbezogen. In welcher Form ist dies bei den Haushaltssanierungsplänen der 61 Stärkungspaktkommunen erfolgt?
5. Wie beurteilt die Landesregierung grundsätzlich die Situation beim Erreichen der gesetzlichen Ziele des Stärkungspaktgesetzes des Haushaltsausgleichs 2016/2018 mit Hilfen und 2012 ohne Landeshilfen?

André Kuper
Thorsten Schick